



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 19.10.2005

Nr. 12/2005

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln 160

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats
Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18.10.2005, Az: 63/19/003/00756/2004, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln (Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB – 1998) genehmigt.

Die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Das Plangebiet liegt im Bereich westlich der Ellerburg in der Gemarkung Möllenbeck und ist in dem anliegenden Plan (M 1:10000 i.O.) umrandet.

(Karte liegt dem Amtsblatt bei)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB – 1998 wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 18.10.2005

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage zu:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln
(Amtsblatt Seite 160)

